



Tagesordnung

**36. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am Freitag, 26.06.2026, um 11:00 Uhr,
Beginn der öffentlichen Sitzung um 11:20 Uhr
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine**

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2025 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
2. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2026 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Öffentliche Sitzung

4. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 12.12.2025
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Bioabfallverbandes Niederrhein
6. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2026 des Bioabfallverbandes Niederrhein
7. Nachbesetzung in der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
8. Operativer Bericht aus dem Anlagenbetrieb
9. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

Viersen, 02.06.2026

W O L F E R S j u n.

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Vorlage
- öffentlich -

TOP 4

**Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung
des Bioabfallverbandes Niederrhein vom 12.12.2025**

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung stellt die Richtigkeit der Niederschrift der Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein vom 12.12.2025 fest.

II. Sachdarstellung:

Die Niederschrift der Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) vom 12.12.2025 wurde den Vertretungspersonen der Verbandsversammlung zugeleitet. Nach § 15 Abs. 5 Unterabs. 1 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des BAVN wird die Richtigkeit der Niederschrift in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung durch Beschluss festgestellt.

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

Vorlage
- öffentlich -

TOP 5

Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Bioabfallverbandes Niederrhein

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2025 des Bioabfallverbandes Niederrhein in der als Anlage beigefügten Fassung fest und beauftragt den Verbandsvorsteher, diesen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2025.
3. Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des für das Haushaltsjahr 2025 ausgeglichenen Ergebnisses in Höhe von 0,00 Euro die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. den Verlustausgleich entfällt.

II. Sachdarstellung:

Zur Deckung der Kosten der dem Zweckverband übertragenen hoheitlichen Aufgaben erhebt der Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken (§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 der Satzung des BAVN).

Für das Haushaltsjahr 2025 war eine vorkalkulierte Verbandsumlage in Höhe von insgesamt 9.465.715,00 Euro festgesetzt. Die Spitzabrechnung der Umlage ergab für das Haushaltsjahr 2025 einen Überschuss in Höhe von 1.878.829,95 Euro. Zur Stärkung der Liquidität erfolgt keine Ausschüttung an die Verbandsmitglieder, sondern wurde eine Rückstellung in dieser Höhe gebildet, sodass das Jahresergebnis 2025 des BAVN mit 0,00 Euro endet. Der Überschuss wird entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpG GmbH, Krefeld, hat den Jahresabschluss des BAVN zum 31. Dezember 2025 und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2025 geprüft. Das

Ergebnis der Prüfung wurde vom Prüfer in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammengefasst (§ 322 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 102 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW –).

Im Rahmen der Sitzung der Verbandsversammlung wird der Verbandsvorsteher den Jahresabschluss 2025 des BAVN näher erläutern und für weitere Auskünfte zur Verfügung stehen.

Der Verbandsvorsteher leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung zu (§ 95 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 18 Abs. 1 GkG NRW).

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 7 Abs. 4 lit. r der Satzung des BAVN über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung ist dieser der Bezirksregierung Düsseldorf in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 GkG NRW).

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2025

Bioabfallverband Niederrhein (BAVN)
Viersen

Inhaltsverzeichnis

A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	7
D. PRÜFUNGSdurchführung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	9
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
III. Analysen zum Jahresabschluss	14
1. Ertragslage	14
2. Vermögens- und Schuldenlage	15
3. Finanzlage	17
F. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSauftrages	18
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	18
G. SCHLUSSBEMERKUNG	19

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2025	1
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	2
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024	4

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von
+/- 1 Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Prüfungsbericht auf die gleichzeitige
Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische
Maskulinum verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABV	Abfallbetrieb des Kreises Viersen
d. h.	das heißt
AktG	Aktiengesetz
e.V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgende
GkG NRW	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IKS	Internes Kontrollsystem
i.d.R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i.V.n.	in Verbindung mit
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
KRZN	Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
KWA Regio	Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
LABfG	Landesabfallgesetz
Mio.	Millionen
NBG	Niederrheinische Bioanlagen Gesellschaft mbH
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
PS	Prüfungsstandard des IDW
T€	Tausend Euro
u. a.	unter anderem

A. PRÜFUNGSauftrag

Die Verbandsmitglieder des Zweckverbands

Bioabfallverband Niederrhein (BAVN), Viersen

- nachfolgend kurz „BAVN“ oder „Zweckverband“ genannt -

haben uns in der Verbandsversammlung vom 25. Juni 2025 zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2025 gewählt. Demgemäß hat uns der Vorstandsvorsitzende den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2025 zu prüfen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) gerichtet.

Der Prüfungsauftrag war um eine Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Der Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) ist in sinngemäßer Anwendung des § 95 GO NRW i. V. m. § 18 Abs. 1 GkG NRW verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und nach §§ 102 Abs. 1 GO NRW prüfen zu lassen.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2025 (Anlage 1) des Zweckverbands Bioabfallverband Niederrhein (BAVN), Viersen, mit Datum vom 9. Juni 2026 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bioabfallverband Niederrhein (BAVN):

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbands Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) i. V. m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Zweckverbands Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit der GO NRW und der KomHVO zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen."

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Zur **wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Zweckverbands im Haushaltsjahr** sind dem Lagebericht des gesetzlichen Vertreters folgende Kernaussagen zu entnehmen:

- Der seit dem 26. August 2016 bestehende Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallwirtschaft der Kreise Viersen und Wesel ist sein Zweck.
- Die Deckung der entstehenden Aufwendungen erfolgt durch eine Kostenumlage an die Verbandsmitglieder.
- Die Sicherung der Finanzlage ist gegeben.
- Der BAVN gründete am 05. April 2017 als alleiniger Gesellschafter die Niederrheinische Bioanlagen Gesellschaft mbH (NBG).
- Die NBG wurde mit den Planungs- und Errichtungsarbeiten sowie der Finanzierung einer Bioabfallbehandlungsanlage in Kamp-Lintfort beauftragt. Im Januar 2024 wurde die Anlage von der NBG an die KWA Regio verpachtet.

Zur Beurteilung der **voraussichtlichen Entwicklung sowie zu Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbands** sind folgende Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht des gesetzlichen Vertreters als wesentlich hervorzuheben:

- Für die Verbandsmitglieder ist durch die Bioabfallbehandlungsanlage die marktunabhängige und langfristige Entsorgungssicherheit gegeben.
- Die KWA Regio wird sich bemühen bei nicht vollständiger Auslastung der Bioabfallbehandlungsanlage Drittmengen anzuwerben.
- Es wird für das Haushaltsjahr 2026 ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von T€ 10.354 und sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von T€ 74 sind neben der Auflösung der Kostenüberdeckung aus dem Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rd. T€ 973 durch Umlagen an die Kreise in Höhe von T€ 9.113 sowie der Überdeckung der Zinserträge gedeckt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Zweckverbands einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung, insbesondere die Annahme der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbands, durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

D. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Jahresabschlussprüfung waren der nach den landesrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und der Lagebericht des Bioabfallverbands Niederrhein (BAVN) für das Haushaltsjahr 2025.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts erstreckte sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Aufgrund des durch den Verbandsvorsteher erweiterten Auftrags waren Gegenstand unserer Prüfung außerdem die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG.

II. Art und Umfang der Prüfung

Zur Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf den Bestätigungsvermerk, Abschnitt „Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss“ und Abschnitt „Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Lagebericht“, die in Abschnitt B. wiedergegeben sind.

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in den Abschnitten „Grundlage für das Prüfungsurteil“, „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts“.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024. Er wurde mit Beschluss der Versammlung vom 25. Juni 2025 unverändert festgestellt.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in den Monaten Mai und Juni 2026 im Wesentlichen in unseren Büroräumen durchgeführt.

Vom gesetzlichen Vertreter und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Der gesetzliche Vertreter hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB in Verbindung mit § 102 GO NRW und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob die Fortführung der Tätigkeit des Zweckverbands oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten des Zweckverbands nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis vom Zweckverband und dessen Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risiko-beurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten internen Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Umsatzrealisierung und Periodenabgrenzung,
- Bewertung der Finanzanlagen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie gegenüber verbundenen Unternehmen wurde verzichtet, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis einfacher und mit gleicher Sicherheit erbracht werden kann.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung des Zweckverbands und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Das vom Zweckverband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter der Annahme der Fortführung der Tätigkeit aufgestellt.

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die jeweiligen Teilrechnungen sowie die Bilanz sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der GO NRW sowie der KomHVO NRW niedergelegten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie die Gliederungsvorschriften der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW beachtet.

In dem vom Zweckverband aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 49 KomHVO NRW.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den für Zweckverbände geltenden landesrechtlichen Vorschriften des GkG NRW, der GO NRW und der KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bioabfallverbands Niederrhein (BAVN).

Die vom BAVN angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Zur Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands haben wir die im folgenden Abschnitt E. III. wiedergegebenen Analysen zum Jahresabschluss vorgenommen.

III. Analysen zum Jahresabschluss

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

1. Ertragslage

Zur Erläuterung der Ertragslage wurden die Zahlen der Ergebnisrechnung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu folgender Ergebnisrechnung aufbereitet:

	2025		2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.267	100,0	8.444	100,0	-178
= Ordentliche Erträge	8.267	100,0	8.444	100,0	-178
- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	8.583	103,8	8.745	103,6	-162
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	58	0,7	60	0,7	-2
= Ordentliche Aufwendungen	8.641	104,5	8.806	104,3	-165
= Ordentliches Ergebnis	-374	-4,5	-361	-4,3	-13
+ Finanzerträge	878	10,6	826	9,8	52
- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	503	6,1	465	5,5	38
= Finanzergebnis	375	4,5	361	4,3	14
= Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	0

Im Haushaltsjahr 2025 wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen.

Unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen wird die Verbandsumlage 2025 ausgewiesen, die mit T€ 4.032 auf den Kreis Wesel und mit T€ 4.235 auf den Kreis Viersen entfällt. Unter den Sach- und Dienstleistungen werden im Wesentlichen Bioabfallbehandlungsleistungen der KWA Regio mbH (T€ 8.472) und das Leistungsentgelt für Planungs- und Errichtungsleistungen der NBG (T€ 102) ausgewiesen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Aufwendungen aus dem Geschäftsstellenbetrieb des BAVN (T€ 51) sowie Aufwendungen aus Sitzungsgeldern und Fahrtkostenerstattungen anlässlich der Verbandsversammlungen (T€ 5).

Das Finanzergebnis beläuft sich auf T€ 375 und besteht aus den Zinsaufwendungen (T€ 503) aus den aufgenommenen und den Zinserträgen aus den weitergeleiteten Darlehen (T€ 843), sowie den Zinserträgen aus Festgeldanlagen (T€ 35).

2. Vermögens- und Schuldenlage

Die Vermögens- und Schuldenlage sowie deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr gehen aus folgender Übersicht der zum Teil zusammengefassten Bilanzzahlen hervor. Die Fristigkeit wurde in der Strukturbetrachtung nach der Art des Bilanzpostens und nicht nach seiner zukünftigen Liquiditätswirkung bestimmt.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktivseite					
Finanzanlagen	28.084	84,2	27.912	85,1	172
Langfristig gebundenes Vermögen	28.084	84,2	27.912	85,1	172
Privatrechtliche Forderungen	1.824	5,5	1.420	4,4	404
Übrige Vermögensgegenstände	0	0,0	2	0,0	-2
Liquide Mittel	3.433	10,3	3.446	10,5	-13
Kurzfristig gebundenes Vermögen	5.257	15,8	4.868	14,9	389
	33.341	100,0	32.780	100,0	561
Passivseite					
Sonderposten	150	0,4	150	0,5	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	26.470	79,4	28.504	87,0	-2.034
Langfristig gebundenes Kapital	26.620	79,8	28.654	87,5	-2.034
Rückstellungen	5.325	16,0	4.125	12,5	1.200
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.031	3,1	0	0,0	1.031
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	0	0,0	1	0,0	-1
Rechnungsabgrenzungsposten	365	1,1	0	0,0	365
Kurzfristig gebundenes Kapital	6.721	20,2	4.126	12,5	2.595
	33.341	100,0	32.780	100,0	561

Im Haushaltsjahr wurden an die NBG weitere Ausleihungen in Höhe von insgesamt T€ 1.000 gewährt. Unter Berücksichtigung erfolgter Tilgungen in Höhe von T€ 828 hat sich das Finanzanlagevermögen insgesamt um T€ 172 erhöht.

Die liquiden Mittel haben sich um T€ 13 vermindert.

Die Rückstellungen betragen T€ 5.325 und beinhalten mit T€ 1.879 die Überdeckungen aus der Spitzabrechnung 2025, mit T€ 3.438 die Überdeckungen der Jahre 2023 und 2024 sowie mit T€ 8 die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses 2025.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von T€ 27.501 bestehen aus den Darlehen zuzüglich gestundeter Zinsen für die Jahre 2021 bis 2024 des Kreises Wesel (T€ 7.200), des Kreises Viersen (T€ 3.208) und des Abfallbetriebes des Kreises Viersen (T€ 4.020), die an die NBG für den Bau der Bioabfallbehandlungsanlage gewährt wurden. Die Darlehen werden mit 2,5 % p.a. verzinst. Tilgungen sind im Haushaltsjahr in Höhe von T€ 459 erfolgt.

Daneben wurde ein weiteres Darlehen von der KfW-Bank für den Bau der Bioabfallanlage in Höhe von T€ 13.600 zu einem Zinssatz in Höhe von 1,0168 % p.a aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2025 wurde das Darlehen mit T€ 544 getilgt. Die Zinsen bis zum Bilanzstichtag wurden mit T€ 17 abgegrenzt.

3. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende **Finanzrechnung**.

	2025	2024
	T€	T€
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.831	9.881
Sonstige Einzahlungen	0	10
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	880	631
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.711	10.522
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.987	-8.421
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-504	-138
Sonstige Auszahlungen	-58	-64
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-9.549	-8.623
= Cashflow aus der Verwaltungstätigkeit	1.162	1.899
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	828	4.000
+ Einzahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit	828	4.000
Tilgung und Gewährung von Darlehen	-2.003	-6.600
- Auszahlungen aus laufender Finanzierungstätigkeit	-2.003	-6.600
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.175	-2.600
Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-13	-701
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.446	4.147
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0	0
= Liquide Mittel lt. Finanzrechnung am Ende des Jahres	3.433	3.446

F. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGES

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG. Dementsprechend prüften wir auch, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gemeinderechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 3 zusammengestellt, auf die wir verweisen. Wir haben als Grundlage für die Bearbeitung den Fragenkatalog des IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" verwendet. Über die in dem vorliegenden Bericht und in der Anlage 3 enthaltenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Beurteilung für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2025 des Zweckverbands Bioabfallverband Niederrhein (BAVN), Viersen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Krefeld, den 9. Juni 2026

dhpG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

Two blue ink digital signatures are shown side-by-side. The signature on the left is for Hans von Beckerath and the one on the right is for Oliver Stoffers.

(digital signiert)
Hans von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

(digital signiert)
Oliver Stoffers
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2025	1
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	2
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024	4



Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 bestehend aus	
1. Vorwort.....	3
2. Bilanz zum 31. Dezember 2025 für den Bioabfallverband Niederrhein	5
3. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025.....	6
4. Finanzrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025	7
5. Teilrechnungen für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025	8
6. Anhang für das Haushaltsjahr 2025.....	14
6.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	14
6.2. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen	14
6.2.1. Erläuterungen zu den Aktiva.....	14
6.2.2. Erläuterungen zu den Passiva.....	15
6.3. Anlagenspiegel.....	18
6.4. Forderungsspiegel.....	18
6.5. Eigenkapitalspiegel	18
6.6. Verbindlichkeitspiegel.....	18
6.7. Bestehende Haftungsverhältnisse	19
6.8. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	19
6.9. Erläuterungen zur Finanzrechnung.....	20
6.10. Ermächtigungsübertragungen	21
6.11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.....	21
6.12. Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	21
6.13. Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO.....	21
Lagebericht für das Haushaltsjahr 2025 bestehend aus	
7. Lagebericht	23
7.1. Bericht über den Ablauf des Haushaltsjahres 2025	23
7.2. Zukunftsbezogene Berichterstattung	26

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

1. Vorwort

Der Kreis Viersen und der Kreis Wesel sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) i. V. m. § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen. Mit dem Konzept der interkommunalen Zusammenarbeit werden die landespolitischen Vorgaben und Empfehlungen gemäß Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (MBL NRW. 2016 S. 239) umgesetzt.

Zum Zweck der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallwirtschaft wurde im Jahr 2016 der Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) gegründet.

Nachdem die Kreise Viersen und Wesel die Gründung des Zweckverbandes BAVN beschlossen haben, hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Satzung des Zweckverbandes (im Folgenden „Zweckverbandssatzung“) genehmigt und diese in ihrem Amtsblatt veröffentlicht, so dass der BAVN seit dem 26.08.2016 rechtswirksam besteht.

Nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) sowie § 15 der Zweckverbandssatzung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, finden auf die Haushaltswirtschaft des BAVN die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung.

Der Jahresabschluss besteht nach § 38 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 708) in der zurzeit geltenden Fassung aus

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz und
5. dem Anhang, dem ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen ist.

Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermitteln und ist zu erläutern (§ 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung; § 45 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW).

Mit der Ergebnisrechnung werden die im Haushaltsjahr 2025 erzielten Erträge und entstandenen Aufwendungen ausgewiesen und über das daraus entstandene Jahresergebnis informiert.

Mit der Finanzrechnung werden die im Haushaltjahr 2025 eingegangenen Zahlungen und die geleisteten Auszahlungen erfasst, getrennt nach den Bereichen „laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“.

Mit den produktorientierten Teilrechnungen wird der Nachweis über die Ausführung der Haushaltswirtschaft nach den Teilplänen im Haushaltsplan 2025 dargestellt.

Die Bilanz ist eine Gegenüberstellung von Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite).

Im Anhang enthalten sind Erläuterungen zu den Bilanzpositionen, zur Ergebnisrechnung und zur Haushaltsausführung. Als Anlagen sind dem Anhang beigelegt ein Anlagenspiegel nach § 46 KomHVO NRW, ein Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO NRW sowie ein Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW.

Der Lagebericht dient dazu, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BAVN zu vermitteln.

2. Bilanz zum 31. Dezember 2025 für den Bioabfallverband Niederrhein

Bilanz für den Bioabfallverband Niederrhein Jahresabschluss 2025

Aktiva				Passiva	
	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
1. Anlagevermögen	28.084.362,20 €	27.912.045,59 €	1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	- €	- €	1.1 Allgemeine Rücklagen	- €	- €
1.2 Sachanlagen	- €	- €	1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
1.3 Finanzanlagen	28.084.362,20 €	27.912.045,59 €	1.3 Ausgleichsrücklage	- €	- €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00 €	25.000,00 €	1.4 Ergebnisvortrag	- €	- €
1.3.2 Beteiligungen	124.750,00 €	124.750,00 €	1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag		
1.3.3 Sondervermögen	- €	- €			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	- €	- €	2. Sonderposten	149.750,00 €	149.750,00 €
1.3.5 Ausleihungen	- €	- €	2.1 für Zuwendungen	149.750,00 €	149.750,00 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	27.934.612,20 €	27.762.295,59 €	2.2 für Beiträge	- €	- €
1.3.5.2 an Beteiligungen	- €	- €	2.3 für den Gebührenaussgleich	- €	- €
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €	- €	2.4 Sonstige Sonderposten	- €	- €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	- €	- €	3. Rückstellungen	5.324.333,49 €	4.125.254,39 €
2. Umlaufvermögen	5.256.188,24 €	4.868.185,00 €	3.1 Pensionsrückstellungen	- €	- €
2.1 Vorräte	- €	- €	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €
2.1.1 Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	- €	- €	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	- €	- €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	- €	- €	3.4 Sonstige Rückstellungen	5.324.333,49 €	4.125.254,39 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.823.376,03 €	1.422.438,37 €	4. Verbindlichkeiten	27.501.380,20 €	28.505.226,20 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	- €	- €	4.1 Anleihen	- €	- €
2.2.1.1 Gebühren	- €	- €	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	27.500.960,55 €	28.504.342,07 €
2.2.1.2 Beiträge	- €	- €	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €
2.2.1.3 Steuern	- €	- €	4.2.2 von Beteiligungen	- €	- €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	- €	- €	4.2.3 von Sondervermögen	- €	- €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	- €	- €	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	14.428.193,52 €	14.887.056,47 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.823.376,03 €	1.420.196,70 €	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	13.072.767,03 €	13.617.285,60 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.823.376,03 €	1.420.196,70 €	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- €	- €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	- €	- €	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	- €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	- €	- €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	419,65 €	884,13 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	- €	- €	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- €	- €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	- €	- €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	- €	- €
2.2.3 sonstige Vermögensgegenstände	- €	2.241,67 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	365.086,75 €	- €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €			
2.4 Liquide Mittel	3.432.812,21 €	3.445.746,63 €			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	- €	- €			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €			
Bilanzsumme	33.340.550,44 €	32.780.230,59 €	Bilanzsumme	33.340.550,44 €	32.780.230,59 €

3. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

Ergebnisrechnung für den Bioabfallverband Niederrhein Jahresabschluss 2025

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2024 1	Fortgeschriebe- ner Ansatz des Haushaltsjahres 2025 2	davon Ermächtigungs- übertragungen aus Vorjahr 2024 3	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 4	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) 5	Ermächtigungs- übertragungen ins Folgejahr 2026 6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.443.479,49 €	9.465.715,00 €	- €	8.266.885,01 €	- 1.198.829,99 €	- €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	680.000,00 €	- €	- €	- 680.000,00 €	- €
8 Aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	8.443.479,49 €	10.145.715,00 €	- €	8.266.885,01 €	- 1.878.829,99 €	- €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	8.745.258,08 €	10.418.071,00 €	- €	8.583.155,28 €	- 1.834.915,72 €	- €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	59.402,44 €	74.000,00 €	- €	58.417,65 €	- 15.582,35 €	- €
17 Ordentliche Aufwendungen	8.804.660,52 €	10.492.071,00 €	- €	8.641.572,93 €	- 1.850.498,07 €	- €
18 Ordentliches Ergebnis	- 361.181,03 €	- 346.356,00 €	- €	- 374.687,92 €	- 28.331,92 €	- €
19 Finanzerträge	826.334,09 €	850.439,00 €	- €	878.103,95 €	27.664,95 €	- €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	465.153,06 €	504.083,00 €	- €	503.416,03 €	- 666,97 €	- €
21 Finanzergebnis	361.181,03 €	346.356,00 €	- €	374.687,92 €	28.331,92 €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €	- €	- €	0,00 €	- 0,00 €	- €
23 Außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Jahresergebnis	0,00 €	- €	- €	0,00 €	0,00 €	- €

4. Finanzrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

Finanzrechnung für den Bioabfallverband Niederrhein Jahresabschluss 2025

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2024	2025	2024	2025	(Sp. 4 J. Sp. 2)	2026
1	2	3	4	5	6	
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.881.180,96 €	9.465.715,00 €	- €	9.830.801,71 €	365.086,71 €	- €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	10.133,86 €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	630.251,37 €	1.679.356,00 €	- €	880.345,62 €	799.010,38 €	- €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.521.566,19 €	11.145.071,00 €	- €	10.711.147,33 €	433.923,67 €	- €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	8.420.586,02 €	10.418.071,00 €	- €	8.986.624,44 €	1.431.446,56 €	- €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	138.284,80 €	1.506.915,00 €	- €	504.107,45 €	1.002.807,55 €	- €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	63.708,00 €	74.000,00 €	- €	58.417,65 €	15.582,35 €	- €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.622.578,82 €	11.998.986,00 €	- €	9.549.149,54 €	2.449.836,46 €	- €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.898.987,37 €	853.915,00 €	- €	1.161.997,79 €	2.015.912,79 €	- €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	1.898.987,37 €	853.915,00 €	- €	1.161.997,79 €	2.015.912,79 €	- €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme und den Rückflüssen von Darlehen	4.000.000,00 €	3.600.000,00 €	- €	827.930,74 €	2.772.069,26 €	- €
34 Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.600.000,00 €	3.600.000,00 €	- €	2.002.862,95 €	1.597.137,05 €	- €
35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 2.600.000,00 €	- €	- €	1.174.932,21 €	1.174.932,21 €	- €
36 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 701.012,63 €	853.915,00 €	- €	12.934,42 €	840.980,58 €	- €
37 Anfangsbestand an liquiden Mitteln	4.146.759,26 €	2.422.900,00 €	- €	3.445.746,63 €	- €	- €
38 Liquide Mittel	3.445.746,63 €	1.568.985,00 €	- €	3.432.812,21 €		

5. Teilrechnungen für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

01 Innere Verwaltung - Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2025

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2024 1	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2025 2	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2024 3	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 4	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) 5	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2026 6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.878,35 €	10.000,00 €	- €	5.003,85 €	- 4.996,15 €	- €
17 Ordentliche Aufwendungen	6.878,35 €	10.000,00 €	- €	5.003,85 €	- 4.996,15 €	- €
18 Ordentliches Ergebnis	- 6.878,35 €	- 10.000,00 €	- €	- 5.003,85 €	4.996,15 €	- €
19 Finanzerträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Finanzergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 6.878,35 €	- 10.000,00 €	- €	- 5.003,85 €	4.996,15 €	- €
23 Außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Teilergebnis	- 6.878,35 €	- 10.000,00 €	- €	- 5.003,85 €	4.996,15 €	- €

11 Ver- und Entsorgung - Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2025

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2024	2025	2024	2025	(Sp. 4 ./ Sp. 2)	2026
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	8.745.258,08 €	10.418.071,00 €	- €	8.583.155,28 €	- 1.834.915,72 €	- €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	52.524,09 €	64.000,00 €	- €	53.413,80 €	- 10.586,20 €	- €
17 Ordentliche Aufwendungen	8.797.782,17 €	10.482.071,00 €	- €	8.636.569,08 €	- 1.845.501,92 €	- €
18 Ordentliches Ergebnis	- 8.797.782,17 €	- 10.482.071,00 €	- €	- 8.636.569,08 €	1.845.501,92 €	- €
19 Finanzerträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Finanzergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 8.797.782,17 €	- 10.482.071,00 €	- €	- 8.636.569,08 €	1.845.501,92 €	- €
23 Außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Teilergebnis	- 8.797.782,17 €	- 10.482.071,00 €	- €	- 8.636.569,08 €	1.845.501,92 €	- €

16 Allgemeine Finanzwirtschaft - Teilergebnisrechnung

Jahresabschluss 2025

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2024 1	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2025 2	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2024 3	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 4	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2) 5	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2026 6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.869.826,62 €	9.465.715,00 €	- €	8.266.885,01 €	- 1.198.829,99 €	- €
3 Sonstige Transfererträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige ordentliche Erträge	- €	680.000,00 €	- €	- €	- 680.000,00 €	- €
8 Aktivierte Eigenleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Bestandsveränderungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Ordentliche Erträge	8.869.826,62 €	10.145.715,00 €	- €	8.266.885,01 €	- 1.878.829,99 €	- €
11 Personalaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Versorgungsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Bilanzielle Abschreibungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Transferaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
17 Ordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
18 Ordentliches Ergebnis	8.869.826,62 €	10.145.715,00 €	- €	8.266.885,01 €	- 1.878.829,99 €	- €
19 Finanzerträge	628.557,71 €	850.439,00 €	- €	878.103,95 €	27.664,95 €	- €
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	381.460,86 €	504.083,00 €	- €	503.416,03 €	- 666,97 €	- €
21 Finanzergebnis	247.096,85 €	346.356,00 €	- €	1.381.519,98 €	1.035.163,98 €	- €
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	9.116.923,47 €	10.492.071,00 €	- €	9.648.404,99 €	- 843.666,01 €	- €
23 Außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Außerordentliches Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Teilergebnis	9.116.923,47 €	10.492.071,00 €	- €	9.648.404,99 €	- 843.666,01 €	- €

01 Innere Verwaltung - Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2025

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2024	2025	2024	2025	(Sp. 4 J. Sp. 2)	2026
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	6.878,35 €	10.000,00 €	- €	5.003,85 €	- 4.996,15 €	- €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.878,35 €	10.000,00 €	- €	5.003,85 €	- 4.996,15 €	- €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.878,35 €	- 10.000,00 €	- €	5.003,85 €	15.003,85 €	- €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 Sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	- €	- €	- €	- 5.003,85 €	- 5.003,85 €	- €

11 Ver- und Entsorgung - Teilfinanzrechnung Jahresabschluss 2025

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2024	2025	2024	2025	(Sp. 4 ./ Sp. 2)	2026
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	8.420.586,02 €	10.418.071,00 €	- €	8.986.624,44 €	- 1.431.446,56 €	- €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	56.829,65 €	64.000,00 €	- €	53.413,80 €	- 10.586,20 €	- €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.477.415,67 €	10.482.071,00 €	- €	9.040.038,24 €	- 1.442.032,76 €	- €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 8.477.415,67 €	- 10.482.071,00 €	- €	- 9.040.038,24 €	1.442.032,76 €	- €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	- 8.477.415,67 €	- 10.482.071,00 €	- €	- 9.040.038,24 €	1.442.032,76 €	- €

16 Allgemeine Finanzwirtschaft - Teilfinanzrechnung

Jahresabschluss 2025

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
	2024	2025	2024	2025	(Sp. 4 i. Sp. 2)	2026
	1	2	3	4	5	6
1 Steuern und ähnliche Abgaben	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.881.180,96 €	9.465.715,00 €	- €	9.830.801,71 €	365.086,71 €	- €
3 Sonstige Transfereinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7 Sonstige Einzahlungen	10.133,86 €	- €	- €	- €	- €	- €
8 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	630.251,37 €	1.679.356,00 €	- €	880.345,62 €	- 799.010,38 €	- €
9 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.511.432,33 €	11.145.071,00 €	- €	10.711.147,33 €	- 433.923,67 €	- €
10 Personalauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
11 Versorgungsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
12 Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
13 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	138.284,80 €	1.506.915,00 €	- €	504.107,45 €	- 1.002.807,55 €	- €
14 Transferauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
15 Sonstige Auszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
16 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	138.284,80 €	1.506.915,00 €	- €	504.107,45 €	- 1.002.807,55 €	- €
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.373.147,53 €	9.638.156,00 €	- €	10.207.039,88 €	568.883,88 €	- €
18 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
21 Einzahlungen von Beiträgen u.ä. Entgelten	- €	- €	- €	- €	- €	- €
22 sonstige Investitionseinzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
28 Auszahlungen von aktiverbaren Zuwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
29 sonstige Investitionsauszahlungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
31 Saldo aus Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €	- €	- €
32 Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag	10.373.147,53 €	9.638.156,00 €	- €	10.207.039,88 €	568.883,88 €	- €
33 Einzahlungen aus der Aufnahme und den Rückflüssen von Darlehen	4.000.000,00 €	3.600.000,00 €	- €	827.930,74 €	- 3.600.000,00 €	- €
34 Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.600.000,00 €	3.600.000,00 €	- €	2.002.862,95 €	- 2.600.000,00 €	- €
35 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 2.600.000,00 €	- €	- €	- 1.174.932,21 €	- 1.000.000,00 €	- €

6. Anhang für das Haushaltsjahr 2025

6.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet.

2. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel

Die privatrechtlichen Forderungen sowie die liquiden Mittel sind zum Nominalwert angesetzt.

3. Sonderposten

Der Sonderposten wurde mit dem Nominalwert der erhaltenen Zuwendungen passiviert.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

6.2 Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

6.2.1 Erläuterungen zu den Aktiva

1. Anlagevermögen

28.084.362,20 €

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kommune genutzt zu werden. Merkmale für die Dauerhaftigkeit sind, dass der Vermögensgegenstand nicht zur Veräußerung bestimmt ist und seine Zweckbestimmung darin besteht, dass er dem Geschäftsbetrieb dauernd (mehrere Jahre) dienen soll. Das Anlagevermögen setzt sich zusammen aus immateriellem Vermögen, Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen.

1.3 Finanzanlagen

28.084.362,20 €

Hier handelt es sich zum einen um Anteilswerte an verbundenen Unternehmen: Die Stammeinlage des verbundenen Unternehmens Niederrheinische Bioanlagen GmbH (NBG) beträgt 25.000,00 €, die zu 100% vom BAVN gestellt wird. Die Beteiligung bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio GmbH (KWA Regio) beträgt 124.750,00 €, somit 49,9 % der Gesellschaftsanteile. Zum anderen sind hier Darlehensforderungen gegenüber der Tochtergesellschaft NBG in Höhe von 27.934.612,20 € ausgewiesen. In 2025 wurden Darlehenstranchen in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. € vom BAVN an die NBG ausgezahlt. Die Tilgungen des Jahres 2025 betragen 827.683,39 €.

2. Umlaufvermögen 5.256.188,24 €

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Merkmale für die Nichtdauerhaftigkeit ist eine vorgesehene Zweckbestimmung durch die Kommune, die einen Verbrauch, Verkauf oder eine nur kurzfristige Nutzung vorsieht.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1.823.376,03 €

Die Forderungen resultieren aus der Spitzabrechnung des Entsorgungsvertrags mit der KWA Regio für das Jahr 2024 (1.826,91 €) und für das Jahr 2025 (1.754.999,13 €) sowie aus der Spitzabrechnung des Planungs-, Errichtungs- und Finanzierungsvertrags mit der NBG (66.549,99 €).

2.4 Liquide Mittel 3.432.812,21 €

Zum 31.12.2025 setzt sich der Saldo aus dem Geschäftskonto bei der Sparkasse Krefeld in Höhe von 884.394,01 € und dem Konto bei der Deutschen Bank in Höhe von 2.548.418,20 € zusammen.

6.2.2 Erläuterungen zu den Passiva**1. Eigenkapital 0,00 €**

Das Eigenkapital des Zweckverbands untergliedert sich nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW in vier Posten. Dies sind die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage sowie die Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

1.5 Jahresergebnis 0,00 €

Der BAVN erzielte im abgelaufenen Jahr ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

2. Sonderposten 149.750,00 €

Sonderposten sind nach § 44 KomHVO NRW zu bilden, wobei nach § 42 Abs. 4 KomHVO NRW unterschieden wird nach Sonderposten aus investiven Zuwendungen, Sonderposten aus Beiträgen, Sonderposten für den Gebührenausschlag und sonstigen Sonderposten.

2.1 Sonderposten aus Zuwendungen **149.750,00 €**

Der BAVN erhielt 25.000,00 € für die Stellung der Stammeinlage bei der NBG und 124.750,00 € für die Stellung der Stammeinlage bei der KWA Regio GmbH. Damit wurden Finanzanlagen geschaffen, die in der Bilanz unter der Positionsnummer 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (NBG) bzw. unter 1.3.2 Beteiligungen (KWA Regio) ausgewiesen werden.

3. Rückstellungen **5.324.506,34 €**

Rückstellungen werden nach Maßgabe des § 37 KomHVO NRW für Verpflichtungen gebildet, die zum Abschlussstichtag dem Grund und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen sind eine Ergänzung zu den Verbindlichkeiten und dem Fremdkapital zuzuordnen.

Die Bildung von Rückstellungen bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder der wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden. § 37 KomHVO NRW sieht Rückstellungen vor für ungewisse Verbindlichkeiten (Pensionsverpflichtungen etc.), drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sowie Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

3.4 Sonstige Rückstellungen **5.324.506,34 €**

Gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW sind für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag nicht genau bekannt und nicht geringfügig sind, Rückstellungen zu bilden.

Die Rückstellung betrifft mit 7.800,00 € Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2025.

Weiterhin ist in der Rückstellung die Kostenüberdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 1.946.071,27 € enthalten (Anteil Kreis Viersen 995.225,04 €; Anteil Kreis Wesel 950.846,23 €). Aus der Spitzabrechnung für das Jahr 2024 steht dem Kreis Viersen ein Guthaben in Höhe von 819.967,47 € und dem Kreis Wesel ein Guthaben in Höhe von 671.837,65 € zu. Beide Beträge wurden als Überdeckung ebenfalls der Rückstellung zugeführt. Die Überdeckungen werden innerhalb der im KAG genannten Fristen mit der Verbandsumlage verrechnet. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 417.036,85 € wurde zugunsten der Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2025 in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurde ein Teilbetrag der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 262.963,15 € ebenfalls im Haushaltsjahr 2025 zugunsten der Verbandsumlage in Anspruch genommen.

Aus der Spitzabrechnung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich eine Zuführung zur Rückstellung in Höhe von insgesamt 1.878.829,95 €. Hiervon entfallen 1.025.400,89 € als Kostenüberdeckung auf den Kreis Viersen und 853.429,06 € als Kostenüberdeckung auf den Kreis Wesel.

4. Verbindlichkeiten 27.501.207,35 €

Zu den Verbindlichkeiten zählen insbesondere Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten, erhaltene Anzahlungen von Dritten sowie entstandene Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zuweisungen und Zuschüsse sowie Spenden, zu denen Verwendungsnachweise zu führen sind, werden bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung passivisch als sonstige Verbindlichkeiten geführt.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 27.500.787,70 €

Zur Weiterleitung von Darlehensmitteln an die Tochtergesellschaft NBG hat der BAVN seinerseits Darlehen bei den Verbandsmitgliedern aufgenommen. In 2025 wurden seitens des BAVN keine weiteren Darlehensmitteln bei den Verbandsmitgliedern angefordert. Seit dem 01.01.2025 haben hingegen die Zins- und Tilgungszahlungen für die aufgenommenen Darlehen begonnen. Zum 31.12.2025 bestehen folgende Darlehensverbindlichkeiten (inklusive gestundeter Zinsen):

Abfallbetrieb Kreis Viersen: 4.019.799,80 €

Kreis Viersen: 3.208.272,54 €

Kreis Wesel: 7.200.121,18 €

Darüber hinaus besteht zum 31.12.2025 ein weiteres Darlehen bei der KfW-Bank in Höhe von 13.056.000,00 € zuzüglich der Zinsabgrenzung in Höhe von 16.594,18 €.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 419,65 €

Zum 31.12.2025 sind Verbindlichkeiten in der o. g. Höhe zu passivieren. Sie betreffen im Wesentlichen die Kosten der Versandsversammlung im Dezember 2025.

5. Passive Rechnungsabgrenzung 365.086,75 €

In dieser Position ist die Einzahlung des Kreises Wesel für die anteilige Verbandsumlage Januar 2026 enthalten, die bereits im Dezember 2025 auf dem Bankkonto des BAVN eingegangen ist.

6.3 Anlagenspiegel

Anlagenspiegel

Jahresabschluss 2025

Anlage	AHK 31.12.2024	Zugänge	Abgänge	Umb.	AHK 31.12.2025	kum. AfA 31.12.2024	lfd. AfA	lfd. Zuschr.	AfA Abgänge	AfA Umb.	kum. AfA 31.12.2025	Buchwert 31.12.2025	Buchwert 31.12.2024
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände													
1.2 Sachanlagen													
1.3 Finanzanlagen													
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
1.3.2 Beteiligungen	124.750,00	0,00	0,00	0,00	124.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	124.750,00	124.750,00
1.3.3 Sondervermögen													
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens													
1.3.5 Ausleihungen													
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	27.762.295,59	1.000.000,00	827.683,39	0,00	27.934.612,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.934.612,20	27.762.295,59
1.3.5.2 an Beteiligungen													
1.3.5.3 an Sondervermögen													
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen													
Summe	27.912.045,59	1.000.000,00	827.683,39	0,00	28.084.362,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.084.362,20	27.912.045,59

6.4 Forderungsspiegel

Forderungsspiegel

Jahresabschluss 2025

	Forderung	Gesamt 31.12.2025	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt 31.12.2024
1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Privatrechtliche Forderungen		1.823.376,03	1.823.376,03	0,00	0,00	1.420.196,70
1.3 Sonstige Forderungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00	0,00	2.241,67
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.823.376,03	1.823.376,03	0,00	0,00	1.422.438,37

6.5 Eigenkapitalspiegel

Auf einen Eigenkapitalspiegel wird mangels Ausweises verzichtet.

6.6 Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeitspiegel

Jahresabschluss 2025

Verbindlichkeiten	Gesamt 31.12.2025	bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamt 31.12.2024
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	27.500.787,70	1.031.036,70	4.179.521,81	22.290.229,19	28.504.342,07
von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
vom öffentlichen Bereich	14.428.193,52	470.442,52	2.003.521,81	11.954.229,19	14.887.056,47
vom privaten Kreditmarkt	13.072.594,18	560.594,18	2.176.000,00	10.336.000,00	13.617.285,60
Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verb. aus Vorgängen (Kreditaufn. wirtsch. gleich)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	419,65	419,65	0,00	0,00	884,13
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten	27.501.207,35	1.031.456,35	4.179.521,81	22.290.229,19	28.505.226,20

6.7 Bestehende Haftungsverhältnisse

Keine

6.8 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Nachfolgend werden die Ergebniszeilen erläutert, bei denen im abgelaufenen Haushaltsjahr Erträge oder Aufwendungen entstanden sind.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 8.266.885,01 €

Der Posten umfasst die Umlagen der Kreise Viersen und Wesel für das abgelaufene Haushaltsjahr einschließlich der Spitzabrechnung 2025. Zudem ist hier die Inanspruchnahme der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 417.036,85 € sowie die teilweise Inanspruchnahme der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 262.963,15 € enthalten.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 8.583.155,28 €

Hier sind Kosten für Beratungsleistungen, das Entgelt für die Planungs- und Errichtungsleistungen der NBG und insbesondere die Kosten für die Behandlung der Bioabfälle bei der KWA Regio für das Jahr 2025 enthalten.

16. Sonstige ordentliche Aufwendungen 58.417,65 €

Unter den ordentlichen Aufwendungen sind insbesondere Aufwendungen für die Gremiensitzungen, für Öffentlichkeitsarbeit und für die Geschäftsstellenkosten des BAVN dargestellt.

19. Finanzerträge 878.103,95 €

Die Finanzerträge weisen im Wesentlichen die Zinserträge 2025 aus den Darlehensforderungen gegenüber der Tochtergesellschaft NBG aus. Weitere Zinserträge sind aus einer kurzfristigen Festgeldanlage entstanden.

20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 503.416,03 €

In dieser Position werden die Zinsaufwendungen aus den Darlehensverbindlichkeiten des BAVN dargestellt, die durch die Mittelabrufe bei den Verbandsmitgliedern und durch die Aufnahme des Darlehens bei der KfW-Bank entstanden sind.

6.9 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Nachfolgend werden die Zeilen der Finanzrechnung erläutert, bei denen im abgelaufenen Haushaltsjahr Ein- oder Auszahlungen entstanden sind.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 9.830.801,71 €

Der Posten umfasst die Einzahlungen aus den Verbandsumlagen der Kreise Viersen und Wesel für das abgelaufene Haushaltsjahr.

8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen 880.345,62 €

Im Jahr 2025 wurden Zinsleistungen seitens der Tochtergesellschaft NBG an den BAVN erbracht.

12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 8.986.624,44 €

Hier sind insbesondere die von der KWA Regio in Rechnung gestellten Kosten für die Behandlung der Bioabfälle aus dem Verbandsgebiet im Jahr 2025 ausgewiesen. Hinzu kommen Kosten der Jahresabschlussprüfung, sowie das Entgelt für Planungs-Errichtungsleistungen der NBG. Die Guthaben aus den Spitzabrechnungen 2024 der KWA Regio und der NBG wurden im Jahr 2025 an den BAVN erstattet.

13. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen 504.107,45 €

Der Posten umfasst die Zinsleistungen, die im Jahr 2025 an die Darlehensgeber für die Aufnahme der Darlehen gezahlt worden sind.

15. Sonstige Auszahlungen 58.417,65 €

Unter den sonstigen Auszahlungen sind insbesondere Auszahlungen an den ABV für die Geschäftsstellenkosten im Jahr 2025 dargestellt. Weitere Auszahlungen haben im Zusammenhang mit Gremiensitzungen und weiteren Geschäftsaufwendungen stattgefunden.

33. Einzahlungen aus der Aufnahme und Rückflüssen von Darlehen 827.930,74 €

Im Jahr 2025 wurden seitens der Tochtergesellschaft NBG Tilgungsleistungen für die gewährten Darlehen erbracht.

34. Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Darlehen 2.002.862,95 €

In dieser Position werden sowohl die Ausleihungen an die Tochtergesellschaft NBG in Höhe von 1 Mio. € dargestellt als auch die Tilgungsleistungen an die Darlehensgeber des BAVN.

37. Anfangsbestand an liquiden Mitteln 3.445.746,63 €

Hier werden die aufsummierten Anfangsbestände aus Kasse und Girokonten ausgewiesen.

6.10 Ermächtigungsübertragungen

Der BAVN hat keine Ermächtigungsübertragungen vorgenommen.

6.11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Es liegen keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen vor.

6.12 Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage

Es liegen keine Sachverhalte vor, die an dieser Stelle auszuweisen sind.

6.13 Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO NRW

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW sind die Mitglieder der Verbandsversammlung, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben:

Verbandsversammlung BAVN

Kreis Viersen

01.01.2025 bis 05.11.2025

Wolfers jun.	Manfred
Lüger	Reinhardt
Dr. Gehse	Henriette
Heesen	Rene
Heinen	Jürgen
Kremser	Hans Joachim
Troost	Hans-Willy
Röder	Rainer; stellvertretender Verbandsvorsteher

06.11.2025 bis 31.12.2025

Lüger	Reinhardt
Seidel	Stephan
Wolfers jun.	Manfred
Kremser	Hans Joachim
Marquardt	Nicole
Meiers-Fischer	Herbert
Koenen	Birgit
Röder	Rainer; stellvertretender Verbandsvorsteher

Kreis Wesel**01.01.2025 bis 12.11.2025**

Mölleken	Bert
Löding	Lars
Preuß	Jürgen
Trippe	Wilhelm
Paulik	Axel
Hanke-Beerens	Elisabeth
Kretz-Manteuffel	Rudolf
Czichy	Helmut; Verbandsvorsteher

13.11.2025 bis 31.12.2025

Löding	Lars
Friedmann	Maximilian
Preuß	Jürgen
Eisermann	Helmut
Schmidt-Niersmann	Petra
Bahls	Florian
Winter	Klaus
Czichy	Helmut; Verbandsvorsteher

Lagebericht für das Haushaltsjahr 2025

7. Lagebericht

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 4 GO NRW und § 38 Abs. 2 Satz 1 KomHVO NRW ist dem Jahresabschluss eines Zweckverbandes ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Zweckverbandes einzugehen, zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

7.1 Bericht über den Ablauf des Haushaltsjahres 2025

Der BAVN besteht seit dem 26.08.2016 und verfügt über kein eigenes Personal. Sein Zweck ist die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Abfallwirtschaft der Kreise Viersen und Wesel.

Aufgrund der Beschlüsse der Kreistage Viersen und Wesel gründete der BAVN als alleiniger Gesellschafter am 05.04.2017 die Niederrheinische Bioanlagen Gesellschaft mbH (NBG). Das Stammkapital der NBG beträgt 25.000 € und wurde vollständig vom BAVN eingezahlt. Die dem BAVN dafür übertragenen Vermögenswerte sind zweckgebunden investiert. Die Beteiligung wird in der Bilanz als Finanzanlage bzw. Sonderposten ausgewiesen. Der BAVN hat die NBG mit den Planungs- und Errichtungsarbeiten sowie der Finanzierung einer Bioabfallbehandlungsanlage am Standort des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof in Kamp-Lintfort beauftragt. Die Bioabfallbehandlungsanlage ist seit dem 15.01.2024 an die Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio) verpachtet. Während des Probebetriebs wurde die KWA Regio beim Betrieb der neuen Anlage von den Anlagenherstellern unterstützt. Der Übergang vom Probebetrieb in den Regelbetrieb wurde am 17.12.2024, mit der Abnahme von LOS 3 (Kompostierung) abgeschlossen. Seit dem 17.12.2024 ist die KWA für den gesamten Anlagenbetrieb verantwortlich.

Neben dem Kreis Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort ist der BAVN zu 49,9 % an der KWA Regio beteiligt. Seit dem 01.01.2021 ist der BAVN originär für die Entsorgung der Bioabfälle

aus dem Verbandsgebiet zuständig. Die Bioabfälle aus dem Kreis Viersen und dem Kreis Wesel werden von der KWA Regio in der Anlage der NBG behandelt und verwertet.

Zur Qualitätssicherung des Bioabfalls und zur Erhöhung des Energiegehalts in den Biotonnen wurden im Laufe des Jahres 2025 in den Gebieten der beiden Verbandsmitglieder Informationskampagnen für die Bürger durchgeführt. Die Bioabfallqualität kann hinsichtlich der Fremdstoffgehalte als gut bezeichnet werden. Der Energiegehalt der Bioabfallanlieferungen ist aufgrund des hohen Anteils an Gartenabfällen derzeit noch als ausbaufähig zu bewerten.

Die Erhebung der Umlagen gegenüber den Verbandsmitgliedern, die Abwicklung des Planungs- und Errichtungsvertrages mit der NBG und die bei der KWA Regio anfallenden Entsorgungskosten stellen beim BAVN die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben dar und haben den größten Einfluss auf die Ertragslage des Zweckverbandes.

In der Sitzung am 19.12.2018 fasste die Verbandsversammlung des BAVN auf Grundlage der von der NBG vorgestellten Entwurfsplanung den Beschluss zur Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage. Gleichzeitig stimmte die Verbandsversammlung zur Finanzierung des Vorhabens der Aufnahme von Darlehen zu, die mit der Sitzung vom 30.09.2020 auf eine Höhe von insgesamt 17,6 Mio. € bei dem Kreis Viersen/dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen und dem Kreis Wesel sowie auf eine Höhe von weiteren 17,6 Mio. € bei der KfW-Bank festgelegt wurden.

Am 23.12.2021 erfolgte die Kreditzusage der KfW-Bank in Höhe von 13,6 Mio. €. Die letzte Tranche aus dieser Darlehenszusage wurde im Jahr 2023 vom BAVN abgerufen. Weitere Darlehensanträge bei der KfW-Bank wurde nicht gestellt, sodass sich die Kreditsumme zugunsten der KfW-Bank zum 31.12.2024 auf 13,6 Mio. € belief. Die im Jahr 2025 geleisteten Tilgungszahlungen in Höhe von 544 T€ reduzieren die Verbindlichkeit bei der KfW-Bank per 31.12.2025 auf eine Summe von rund 13,1 Mio. €. Zudem wurden in Summe rd. 136 T€ Zinsen an die KfW-Bank gezahlt.

Seitens der Verbandsmitglieder Kreis Viersen/Abfallbetrieb Kreis Viersen und Kreis Wesel wurden insgesamt 14 Mio. € an Darlehensmitteln zur Verfügung gestellt. Zuzüglich gestundeter Zinsen ergibt sich eine Darlehensverbindlichkeit gegenüber den Verbandsmitgliedern in Höhe von insgesamt 14,9 Mio. €. Auch hier wurden im Jahr 2025 Tilgungszahlungen geleistet. Die Summe der Tilgungen beläuft sich auf rund 460 T€ und verringert die Verbindlichkeiten gegenüber den Verbandsmitgliedern auf rund 14,4 Mio. €. Zinszahlungen wurden in Höhe von insgesamt rd. 368 T€ geleistet.

Die bei der KfW-Bank und bei den Verbandsmitgliedern aufgenommenen Darlehensmittel wurden vollumfänglich an die NBG als Darlehen weitergereicht. Die letzte

Darlehensauszahlung an die NBG erfolgte im Jahr 2025 in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. €. Gemäß dem Darlehensvertrag vom 14.12.2021 zwischen dem BAVN als Darlehensgeber und der NBG als Darlehensnehmerin werden die anfallenden Zinsen bis zum vollständigen Abruf der Darlehensmittel gestundet und der Darlehenssumme zugeschlagen. Die Stundung der Zinsen endete zum 31.03.2024. Seit dem 01.04.2024 erfolgen vertragsgemäße Zins- und Tilgungsleistungen von der NBG an den BAVN. Die Tilgung im Jahr 2024 belief sich auf rd. 290 T€ und im Jahr 2025 auf rd. 828 T€. Dabei wurden Zinseinnahmen in Höhe von insgesamt rd. 843 T€ erzielt.

Die im Jahr 2025 zeitweise überschüssigen liquiden Mittel aus den Kostenüberdeckungen der Vorjahre wurden vom BAVN auf einem Festgeldkonto angelegt. Hierdurch konnten weitere Zinserträge generiert werden.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Wie aus der Bilanz hervorgeht, besteht die Aktivseite zu 84,23 % aus Finanzanlagevermögen und zu 15,77 % aus Umlaufvermögen. Das Finanzanlagevermögen besteht aus den Beteiligungen an der NBG und der KWA Regio, sowie aus den Darlehen, die der NBG zur Verfügung gestellt wurden. Die Passivseite weist zu 0,45 % wirtschaftliches Eigenkapital und zu 99,55 % Fremdkapital auf. Das wirtschaftliche Eigenkapital besteht aus dem Sonderposten für die Beteiligungen an der NBG und der KWA Regio. Das Fremdkapital ergibt sich größtenteils aus den Darlehensaufnahmen bei dem Kreis Viersen/dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen und dem Kreis Wesel, sowie der Darlehensaufnahme bei der KfW-Bank.

Die Finanzlage ist gesichert. Die Verbandsumlage deckt die eingehenden Kosten. Zudem liegen die eingehenden Zins- und Tilgungsleistungen der NBG oberhalb der an die Darlehensgeber abzuführenden Zins- und Tilgungsleistungen, sodass die Kapitaldienstfähigkeit gegeben ist.

Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Die erzielte Kostenüberdeckung im Jahr 2025 wird den Verbandsmitgliedern im Rahmen des § 6 Absatz 4 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erstattet.

7.2 Zukunftsbezogene Berichterstattung

Die Bioabfälle werden in der neu errichteten Anlage sowohl energetisch als auch stofflich genutzt und somit optimal verwertet. Durch die Behandlungsanlage wird eine marktunabhängige und langfristige Entsorgungssicherheit für die Verbandsmitglieder geschaffen.

Die immissionsschutzrechtliche Abnahme der Bioabfallbehandlungsanlage hat am 07.04.2025 durch die Bezirksregierung Düsseldorf stattgefunden. Es gab keine wesentlichen Beanstandungen.

Seit dem 01.05.2025 gelten gemäß Bioabfallverordnung neue Vorgaben und Kontrollwerte, die den Fremdstoffgehalt der angelieferten und zu verarbeitenden Bioabfälle reglementieren. Die bei der KWA Regio angelieferten Bioabfälle werden entsprechend geprüft und Fremdstoffe entfernt.

Für das Haushaltsjahr 2026 wird ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Der Verbandsumlage von 9.113.467 € stehen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 10.354.819 € und sonstige ordentliche Aufwendungen von 74.050 € gegenüber. Zudem erfolgt die teilweise Auflösung der Kostenüberdeckung aus dem Haushaltsjahr 2023 in Höhe von insgesamt 973.036 €. Weiterhin werden die Zinserträge aus dem Darlehen an die NBG den Zinsaufwand für die bei den Verbandsmitgliedern und der KfW-Bank aufgenommenen Darlehen mit 342.366 € übersteigen und somit zu einem ausgeglichenen Ergebnis beitragen.

Der von der Versammlung beschlossene Kreditrahmen in Höhe von 35,2 Mio. € zur Errichtung der Bioabfallbehandlungsanlage reicht aus, um die Investitionskosten finanziell auszugleichen. Nachforderungen werden von einem der Auftragnehmer der für den Bau der Anlage verantwortlichen Tochtergesellschaft NBG geltend gemacht. Die endgültige Höhe der Nachforderung steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, liegt aber deutlich unter 1,0 Mio. €. Der zugesagte Kreditrahmen wird somit in keinem Fall durch die im Raum stehende Forderung überschritten.

Sofern die Bioabfallbehandlungsanlage zukünftig nicht vollständig durch die Bioabfälle des BAVN ausgelastet werden kann, wird sich die Betreibergesellschaft KWA Regio um die Einwerbung von Drittmengen mit dem Ziel einer Kostendegression bemühen.



Viersen, 08.06.2026

Czichy
(Verbandsvorsteher)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bioabfallverband Niederrhein (BAVN):

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbands Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) i. V. m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahres-

abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen

können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Zweckverbands Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit der GO NRW und der KomHVO zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Krefeld, den 9. Juni 2026

dhpG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

Two blue ink digital signatures are shown side-by-side. The signature on the left is more stylized and compact, while the one on the right is more elongated and includes a long horizontal stroke.

(digital signiert)
Hans von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

(digital signiert)
Oliver Stoffers
Wirtschaftsprüfer

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

1. Allgemeiner Hinweis

Gemäß Prüfungsstandard PS 720 des Institutes der Wirtschaftsprüfer sind die nachfolgenden Fragen einheitlich für alle Unternehmen (unabhängig von Größe, Rechtsform und Branche) zu beantworten, die der Prüfung nach § 53 HGrG unterliegen. Falls eine Frage für das geprüfte Unternehmen nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Ein bloßer Hinweis darauf, dass auf die Erörterung der Frage verzichtet wird, ist nicht ausreichend.

Unbeschadet der Verpflichtung zur Prüfung aller im Fragebogen genannten einschlägigen Bereiche können bei der Prüfung nach § 53 HGrG jährlich wechselnde Prüfungsschwerpunkte gebildet werden. Dies führt zu einer besonders intensiven Prüfung einzelner Teilbereiche und einer weniger intensiven Prüfung anderer Teilbereiche.

2. Umsetzung der Vorjahresempfehlungen

Im Vorjahr wurde im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für den Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) keine Empfehlung ausgesprochen.

3. Feststellungen zum Geschäftsjahr 2025

Wir haben aufgrund unserer Prüfung keine besonderen Feststellungen zum Geschäftsjahr 2025 getroffen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten zu nachfolgendem "Fragenkatalog nach § 53 HGrG".

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung bestehen Regelungen in der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung hat sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung gegeben. Die letzte Änderung der Geschäftsordnung erfolgte im April 2022.

Weitere schriftliche Weisungen der Verbandsversammlung zur Organisation für die Geschäftsführung gibt es nicht. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Zweckverbands.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben drei Verbandsversammlungen stattgefunden. Über die Sitzungen wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Verbandsvorsteher, Herr Helmut Czichy, ist nach eigenen Angaben in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 AktG tätig:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA)
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der KWA Regio mbH (als Vertreter des BAVN)
- Mitglied im Aufsichtsrat der KWA Regio mbH (als Vertreter des Kreises Wesel)
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der KWA Regio GmbH
- Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
- Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung Kreis Weseler Abfallgesellschaft Beteiligung GmbH
- Mitglied im Vorstand und Aufsichtsrat der Allmende Emscher Lippe eG

- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Niederrheinischen Bioanlagengesellschaft mbH
- Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat der Freizeitzentrum Xanten GmbH
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e.V.
- Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft des Zweckverbands Euregio Rhein-Waal (u.a. zuständig für Raumplanung)
- Mitglied des Kreisstellenbeirats der Landwirtschaftskammer Rheinland Kreisstelle Wesel
- Mitglied im Stiftungsrat Bürgerstiftung „Bäuerliches Kulturland Mommach-Niederung“
- Vertreter des Kreises Wesel im Naturpark Hohe Mark e.V.

Der stellvertretende Verbandsvorsteher, Herr Rainer Röder, ist nach eigenen Angaben in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs 1 AktG tätig:

- Mitglied der Verbandsversammlung und Vorsitzender des Vorstands des internationalen Naturparks Maas-Schwal-Nette
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Niederrheinischen Bioanlagengesellschaft mbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio GmbH
- Geschäftsführer der Verkehrsgesellschaft f.d. Kreis Viersen mbH
- Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
- Mitglied des Verwaltungsrates der VRR AöR
- Mitglied und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein
- Mitglied und stellv. Vorsitzender des Verbandsrates des Niersverbandes
- Mitglied der Verbandsversammlung und Vorstand des Schwalmverbandes
- Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung d. Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V.
- Stellvertr. Mitglied Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio-rhein-maas-nord
- Mitglied in den Kuratorien der Stiftung der Sparkasse Krefeld „Natur u. Kultur“ Kreis Viersen und Nachhaltigkeit für die Region Kreis Viersen
- Mitglied u. Vorsitzender Kommission für Altlasten u. Bodenschutz des Verbands für Flächenrecycling u. Altlastensanierung NRW
- Mitglied der beratenden Bank des Braunkohlenausschusses

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung vom BAVN.

Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter als auch die Entsandten in die Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld von € 150,00.

Die Entsandten in die Verbandsversammlung erhalten daneben auch eine Fahrtkostenerstattung, die sich nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW richtet.

Die Aufwendungen aus Sitzungsgeldern und Fahrtkostenerstattungen belaufen sich in 2025 auf insgesamt € 4.831,95.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan besteht nicht.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für den BAVN gelten die vom Kreis Viersen und vom Kreis Wesel erstellten Dienst-anweisungen zur Korruptionsprävention im Auftrags- und Vergabewesen. Diese enthalten diverse Regelungen zur Korruptionsbekämpfung. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise dafür ergeben, dass diese Regelungen nicht beachtet wurden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Als Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse dienen die Verbandssatzung und die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung. Während der Jahresabschlussprüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf hindeuten, dass diese Richtlinien nicht eingehalten worden sind.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß der Verbandssatzung finden für die Haushaltswirtschaft des Verbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

Entsprechend muss der Zweckverband jährlich einen Haushaltsplan aufstellen. Der Haushaltsplan für 2025 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 13. Dezember 2024 und der Haushaltsplan für 2026 in der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2025 festgestellt worden.

Der Planungshorizont beträgt ein bis fünf Jahre (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung) und wird von uns als ausreichend erachtet.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Bei wesentlichen Abweichungen von den Planansätzen werden die Abweichungen untersucht und überprüft.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Zweckverbands. Die uns im Rahmen der Prüfung vorgelegten Auswertungen waren ausreichend und werden für innerbetriebliche Zwecke genutzt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung erfolgt durch Mitarbeiter des Abfallbetriebs des Kreises Viersen. Die Kreditüberwachung und das Mahnwesen geben keinen Anlass zu Beanstandungen und entsprechen den Bedürfnissen des Zweckverbands. Die Zahlungsbereitschaft des Zweckverbands war im Laufe des Jahres stets gegeben.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Im Zweckverband wurde das Cash-Management im Berichtsjahr durch die Mitarbeiter des Rechnungswesens des Abfallbetriebs des Kreises Viersen erledigt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Finanzierung des Zweckverbands erfolgt durch Umlagen. Bei Bedarf werden Umlagen angefordert. Es sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, dass Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine besondere Controllingabteilung existiert aufgrund der geringen Größe des Zweckverbands nicht. Einzelne Controllingaufgaben werden durch Mitarbeiter des Rechnungswesens des Abfallbetriebs des Kreises Viersen getätigt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung und Überwachung der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH und der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem ist derzeit noch nicht eingerichtet. Der Risikofrüherkennung dienen die Aufstellung der Haushaltssatzung, der laufende Soll/Ist-Vergleich sowie die Bericht erstattung in der Verbandsversammlung. Daneben finden vier Mal jährlich Lenkungsgruppensitzungen mit Vertretern der Kreise Viersen und Wesel und mit Vertretern der Kreis Weseler Abfallgesellschaft statt, in denen auch die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung des BAVN besprochen wird.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die Maßnahmen im Hinblick auf die überschaubaren geschäftlichen Vorgänge nicht ausreichen und nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die bestehenden Maßnahmen zur Risikofrüherkennung sind im Einzelnen dokumentiert. Eine zusammenfassende Dokumentation der Risikofrüherkennung liegt nicht vor.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die Beantwortung dieses Fragenkreises ist nicht einschlägig, da der Zweckverband keinerlei Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate einsetzt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision besteht aufgrund der Zweckverbandsgröße nicht und erscheint aus unserer Sicht auch nicht notwendig.

Die Rechnungsprüfungsämter der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften sind gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den jeweiligen Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder den Landrat vorzunehmen.

Im Berichtsjahr 2025 sind keine Prüfungen durchgeführt worden.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung sind keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bekannt geworden, die ohne vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung durchgeführt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Organmitglieder gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Durch unsere Prüfung ist uns kein Umstand bekannt geworden, der darauf hindeutet, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen) durchgeführt wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die nach § 14 der Verbandssatzung vorzunehmende Spitzabrechnung der Umlagen war nicht bis 31.03. des Folgejahres erfolgt. Im Übrigen sind keine Tatsachen bekannt geworden, die erkennen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Verbandssatzung und bindenden Beschlüssen der Verbandsversammlung nicht übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend vom Vorstandsvorsteher überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr haben sich keine wesentlichen Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen in die Finanzanlagen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass Leasing- und vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelnungen) ergeben?

Anhaltspunkte auf eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen haben sich bei der Prüfung nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit die einschlägigen Vergaberegelnungen nicht angewandt werden müssen, werden auskunftsgemäß i.d.R. Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung an die Verbandsversammlung erfolgt in den regelmäßigen Sitzungen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die von uns eingesehenen Unterlagen vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbands.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, über die der Verbandsvorsteher die Verbandsversammlung nicht zeitnah unterrichtet hat. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Aus der Durchsicht der Niederschriften der Sitzungen der Verbandsversammlung haben sich keine Anhaltspunkte für eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch der Verbandsversammlung ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war, sind uns nicht bekannt geworden.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für den Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung besteht eine Vermögenseigenschadenversicherung mit einer Deckungssumme von T€ 500 sowie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (kommunale D & O) mit einer Deckungssumme von Mio. € 5. Bei der Vermögenseigenschadenversicherung gilt ein Selbstbehalt von 10%, mindestens € 25, höchstens € 1.000. Bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gibt es keinen Selbstbehalt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Dem Verbandsvorsteher sind keine Interessenkonflikte bekannt geworden, so dass auch keine Offenlegungen gegenüber dem Überwachungsorgan erfolgen konnte.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung wurde nicht festgestellt, dass Vermögensgegenstände für den Zweckverband offenkundig nicht betriebsnotwendig sind.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Zum Bilanzstichtag waren die Bestände weder auffallend hoch noch niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nach unserer Einschätzung liegen keine wesentlichen stillen Reserven vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung des Zweckverbands erfolgt vollständig durch Umlagen, die von den beiden Verbandsmitgliedern erbracht werden. Ein Eigenkapital ist in der Verbandssatzung nicht vorgesehen.

Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Zweckverband ist nicht Teil eines Konzerns. Zudem besteht für den Zweckverband keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Die Frage besitzt somit keine Relevanz.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Zweckverband hat neben der Verbandsumlagen keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Ein Eigenkapital ist in der Verbandssatzung nicht vorgesehen.

Finanzierungsprobleme bestehen vor dem Hintergrund der Umlagefinanzierung durch die Verbandsmitglieder nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Da der Zweckverband über Umlagen finanziert wird und somit immer ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist, ist die Frage nicht relevant.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Die Frage ist nicht einschlägig, da der Zweckverband nicht in Segmente unterteilt ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Wir konnten im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte feststellen, dass Leistungsbeziehungen mit den Kreisen Viersen und Wesel zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Diese Frage ist nicht relevant, da kein Konzessionsvertrag besteht.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr haben wir während unserer Prüfung keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr haben wir während unserer Prüfung keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Diese Frage ist nicht relevant, da ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen wird.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an. Die Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vorlage
- öffentlich -

TOP 6

**Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2026
des Bioabfallverbandes Niederrhein**

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpG GmbH, Krefeld, mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Bioabfallverbandes Niederrhein zum 31. Dezember 2026 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2026 zu beauftragen.

II. Sachdarstellung:

Der Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) ist in sinngemäßer Anwendung des § 95 Abs. 1, Abs. 3 Satz 4 und § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und prüfen zu lassen (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des BAVN bedient der BAVN sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Benennung des Wirtschaftsprüfers erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 lit. u der Satzung des BAVN durch Beschluss der Verbandsversammlung.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses des BAVN zum 31. Dezember 2026 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2026 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dhpG GmbH, Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld, vorgeschlagen.

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

Vorlage

- öffentlich -

TOP 7

Nachbesetzung in der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Zur Vertretung des Bioabfallverbandes Niederrhein in der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH wird in Nachfolge für Herrn Lars Löding

... (Mitglied der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes Kreis Wesel)

als Stellvertretung des Vorsitzenden Jürgen Preuß entsandt.

II. Sachdarstellung:

Der Bioabfallverband Niederrhein (BAVN) ist zusammen dem Kreis Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort Gesellschafter der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH (KWA Regio mbH).

Gemäß § 7 Abs. 4 lit. g sublit. ii der Satzung des BAVN unterliegt die Benennung von Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandes in Gremien von Gesellschaften, an denen der Verband unmittelbar beteiligt ist, dem Beschluss der Verbandsversammlung.

Nach § 5 Abs. 2 des Konsortialvertrages zur Gründung der KWA Regio mbH wird der BAVN in der Gesellschafterversammlung von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des BAVN und ihrer oder seiner Stellvertretung sowie der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung des BAVN und ihrer oder seiner Stellvertretung vertreten. Es besteht die Möglichkeit, für jede dieser Personen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu entsenden.

C Z I C H Y

Verbandsvorsteher

Vorlage
- öffentlich -

TOP 8
Operativer Bericht aus dem Anlagenbetrieb

I. Beschluss- / Protokollvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen des Verbandsvorstehers zum aktuellen Stand des Anlagenbetriebs zur Kenntnis.

II. Sachdarstellung:

In der Sitzung berichtet der Verbandsvorsteher mündlich über den laufenden operativen Anlagenbetrieb. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

C Z I C H Y
Verbandsvorsteher